



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ballspielverein 1909 Drabenderhöhe e.V.“
Kurzform: BV 09 Drabenderhöhe
Er hat seinen Sitz in 51674 Wiehl-Drabenderhöhe.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
- 1.2 Der Verein gehört dem Landessportbund und den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs
 - Organisation eines geordneten Spiel-, Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - Kinder- und Jugendsport
 - Organisation und Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen sowie Wettkämpfen
 - Ausbildung und Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter/innen
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Zulässig sind, die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der sog. Übungsleitervergütung (derzeitiger § 3 Nr. 26 EstG), der sog. Ehrenamtszuschale (derzeitiger § 3 Nr. 26a EstG) und der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB (derzeitiger § 3 Nr. 26b EstG), sowie die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit im Verein.
Dies gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Erstattung und Vergütung können nur immer im Rahmen der vorhandenen Mittel erfolgen.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde.

2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

3.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

4.2 Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.3 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand in Absprache mit dem Vorstand der einzelnen Abteilungen.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

4.4 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Abteilungsvorstände vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

Darüber hinaus können Familienbeiträge und Beiträge für Doppelmitgliedschaften festgesetzt werden.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

5.2 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

5.3 Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 5.4 Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6.2 Der Austritt ist dem Abteilungs- oder Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam.
6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
6.5 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
6.6 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
6.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Vereinsjugend

- 7.1 Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Führung und Verwaltung der Vereinsjugend gehören zu den Aufgaben der jeweiligen Abteilungen des Vereins.

§ 8 Abteilungen - Abteilungsverwaltung

- 8.1 Der Verein besteht aus den in der Geschäftsordnung aufgeführten Abteilungen.
8.2 Die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
8.3 Die Gründung von neuen Abteilungen muss vom erweiterten Vorstand genehmigt werden. Eine neue Abteilung darf mit einer bestehenden Abteilung nicht konkurrieren.
8.4 Die Abteilungen arbeiten fachlich und wirtschaftlich selbstständig, müssen jedoch dem Vorstand des Vereins bis zur Mitgliederversammlung im Folgejahr eine Jahresabrechnung vorlegen.
8.5 Die einzelnen Abteilungen führen ihre Mitgliederversammlungen im 1. Quartal - spätestens bis Ende April - jedes Jahr durch. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht zwingend in Präsenz erfolgen.
8.6 Kreditaufnahmen können nur vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.
8.7 Der Vereinsvorsitzende oder sein Beauftragter haben das Recht, jederzeit eine Überprüfung der Abteilungen vorzunehmen.
8.8 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zwar in Form von Mindestbeiträgen gemäß den Richtlinien des LSB NRW e.V. Die aktuellen Beiträge werden in der Geschäftsordnung geregelt. Den Abteilungen bleibt es überlassen höhere Beiträge festzusetzen.

§ 9 Vereinsorgane

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
- 9.2 Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Sozialwart/in
- 9.3 Der/die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern/innen
- 9.5 Der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- 9.6 Der Vorstand kann je nach Bedarf ein bis drei stimmberechtigte Beisitzer berufen.
- 9.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

§ 10 Versammlungen - Wahlen

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal - spätestens bis Ende April - statt.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung muss nicht zwingend in Präsenz stattfinden. Stattdessen kann der Vereinsvorstand - abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB - Den Mitgliedern ermöglichen 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrechte usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und/oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Dies hat in einem virtuellen Raum zu erfolgen, der durch ein Passwort geschützt ist.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 10.4 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss den stimmberechtigten Mitgliedern und den erziehungsberechtigten Eltern spätestens 14 Tage vor dem geplanten Versammlungstermin mit Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder öffentlich bekannt gegeben werden.
- 11.2 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Jahresberichte der Abteilungen
 - Kassenbericht und Bericht und Entlastung durch die Kassenprüfer
 - Anträge
 - Anfragen und Mitteilungen

- alle 2 Jahre
- Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen und Ersatzprüfer/innen
- 11.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 11.4 Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer müssen volljährig und keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist möglich.
- 11.5 Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung in den Wahljahren für die Entlastung und Wahl des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 11.6 Der/die Geschäftsführer/in führt das Protokoll, welches von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem erweiterten Vorstand in der nächsten Sitzung.
- 11.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und zwar in offener Abstimmung, jedoch kann auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl abgestimmt werden
- 11.8 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Ordnungen

- 12.1 Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen erlassen.

§ 13 Vereins - Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung hierzu muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.
- 13.2 Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Arbeit zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 14.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 14.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 14.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 15 Inkrafttreten

15.1 Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

- | | |
|-----------------|---------------|
| 1. Vorsitzende | Jutta Dahlke |
| 2. Vorsitzender | Adda Grün |
| Geschäftsführer | Rolf Klocke |
| Kassenwart | Adda Grün |
| Sozialwart | Ksenia Wagner |